

# **Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben**

**Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 03. 2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919), der §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. 08. 1992 (GVBl. LSA S. 645), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Aschersleben werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Soweit durch den Gesetzgeber über die in Abs. 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten die Regelungen dieser Parkgebührenordnung entsprechend.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Parkgebühren werden für ausgewiesene Parkflächen innerhalb des Promenadenringes (Johannispromenade, Augustapromenade, Luisenpromenade, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz und Apothekergraben), der eingegrenzt wird von den öffentlichen Straßen Bonifatiuskirchhof, Herrenbreite, Johannispromenade, Auf dem Graben, Vor dem Hohen Tore, C. v. Ossietzkyplatz, Luisenpromenade, Vor dem Steintor, Vor dem Wassertor, Klosterhof und Liebenwahnscher Plan, erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

## **§ 3**

### **Parkzeiten und Parkdauer**

- (1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren besteht werktags während folgender Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Abweichend von der Regelung des Satzes 2 beträgt die Höchstparkdauer auf dem Parkplatz Vorderbreite/Hinterbreite 4 Stunden und auf den Parkplätzen An der Darre, Düsteres Tor, Weinberg, Hopfenmarkt und Badstuben 10 Stunden.

- (2) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze An der Darre, Düsteres Tor, Weinberg, Hopfenmarkt und Badstuben besteht die Möglichkeit der Nutzung einer Monats- oder Jahreskarte (Dauerparker). Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen.
- (3) Anwohner im Bereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Straßen und Parkplätze Markt, Breite Straße Vorderbreite/Hinterbreite, Hohe Straße und Tie können je Wohneinheit für ein konkret zu bestimmendes Fahrzeug gegen Entrichtung einer Gebühr eine Tageskarte für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beantragen.

Die Gebühr für eine entsprechende Tageskarte beträgt je Wochentag und tatsächlicher Nutzung innerhalb des im § 3 Abs. 1 genannten Zeitraumes 1,00 Euro. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen.

#### **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten beträgt:

je angefangene 10 Minuten	0,15 Euro;
über 2 Stunden beträgt die Gebühr	2,50 Euro bis zur Höchstparkdauer;
Dauerparker	20,00 Euro je Kalendermonat;
Dauerparker	200,00 Euro je Kalenderjahr.

- (2) Für das Parken an Parkuhren wird für jeweils 6 Minuten Parkzeit eine Gebühr in Höhe von 0,10 Euro bis zur Erreichung der Höchstparkdauer erhoben.
- (3) Im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze Markt, Tie und Breite Straße, die jeweils mit einem Parkscheinautomaten ausgerüstet sind, können die ersten 15 Minuten gebührenfrei geparkt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben vom 28.03.2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 20.12.2005

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 6 Abs. 4 GO LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aschersleben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.